

Mit Kurfürstlich

allergnädigsten



Hessischem

Privilegio.

Sonntag, den 3^{ten} April 1819.**Beförder- und Veränderungen.**

Bei dem Ober-Appellations-Gerichte ist der Scribent Seibel zum Registrator allergnädigst befördert.

Edictal-Verordnungen.

1. Johann Henrich Raidt aus Obereltingen, des dasigen verstorbenen Einwohners und Schäfers Conrad Raidt Sohn, ist seit 40 Jahren abwesend, aber noch nicht 70 Jahre alt. Auf Nachsuchen seiner Intestat-Erben wird derselbe oder seine Leibes-Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, in termino den 24. Mai d. J. allhier zu erscheinen und sein unter vormundschaftlicher Verwaltung stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß solches an seine Intestat-Erben einstweil gegen Caution verabsolgt werde.
Zierenberg, am 18. Februar 1819.
Der Justiz-Beamte Duncker.
2. Johannes Dorfeld, Handelsmann von hier, wird, weil sein Aufenthaltsort dermalen unbekannt ist, hierdurch öffentlich geladen, den 27. Mai d. J., Morgens 9 Uhr, vor unterzeichneter Gerichtsstelle entweder in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten zu erscheinen, und sich auf die wider ihn von dem Wirth Balthasar Link zu Helsa erhobene Klage: „daß dieser für ihn an den Postmeister Kuppel und den Kaufmann Wölkel dahier als negotiorum gestor die Summe von circa

„60 Rthlr. bezahlt habe,“ bei Strafe des Geständnisses zu erklären.

Großallmerode, am 4. März 1819.

R. H. Amt hier selbst, von Nordeck.

3. Die Einrichtung des Hypothekenwesens in dem zum Bezirke des Großherzoglich Sächsischen Justiz-Amtes Crayenberg gehörigen Dörfern, und in den von dem höchsten Hause Hessen-Cassel an das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach abgetretenen, und bei der Ueberweisung derselben mit dem obgenannten Amte vereinigten Dörfern und Höfen des ehemaligen selbstständigen Kurhessischen Amtes Frauensee, wie sie in dem nachstehenden Verzeichnisse genannt sind, ist bei einer vorgenommenen Untersuchung so mangelhaft befunden worden, daß eine gänzliche Umgestaltung desselben, und die Anlegung neuer verbesserter Hypotheken-Bücher von der unterzeichneten Behörde in Antrag gebracht, und von Großherzoglicher Landes-Regierung zu Eisenach genehmigt worden ist. Hiernach werden alle diejenigen, welche auf irgend einen, in der Flurmarkung dieser Dörfer und Höfe gelegenen unbeweglichen Gegenstand, ein ausdrückliches Pfandrecht zu haben glauben, peremptorisch, bei Verlust ihrer hypothecarischen Ansprüche, und bei Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, aufgefordert, von jetzt an bis zum

30. April 1819.

ihre Pfand-Ansprüche, entweder mündlich oder schriftlich anzugeben, und die desfalligen Documente in Urschrift vorzulegen, sodann der Eintragung derselben in die neuen Pfandbücher, nach